

Geschäftsbedingungen der Antretter Erd – und Tiefbau GmbH

Die nachstehenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil; Bedingungen des Kunden gelten nicht. Diese Bedingungen gelten auch für nachfolgende Lieferungen aufgrund schriftlicher oder mündlicher Bestellungen.

1. Preis. Eine nach Vertragschluss erfolgte Arbeitskosten-, Materialkosten- und Mehrwertsteuer-Erhöhung wird in gleicher Höhe an den Kunden weiter berechnet, wenn die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragschluss erfolgen soll.

2. Fracht, Verpackung, Paletten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen sämtliche Frachtkosten für den Transport zum Kunden zu dessen Lasten. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Paletten werden handelsüblich berechnet und bei Rückgabe an den liefernden Antretter Erd – und Tiefbau GmbH abzüglich Abwicklungs- und Verschleißkosten gutgeschrieben. Verluste oder Beschädigungen auf den Transport sind vom Kunden beim Transporteur zu reklamieren und vor Übernahme der Ware bescheinigen zu lassen.

3. Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, so setzt dies voraus, dass die Zufahrtsstraße und die Baustelle mindestens mit einem 20t-Lkw befahrbar sind. Das Abladen hat durch den Kunden zu erfolgen und geht auf seine Gefahr. Bei Zustellung mit Kranfahrzeug werden die üblichen Abladeposten berechnet. Mehrkosten aus fehlender Abnahmebereitschaft an der Lieferstelle gehen zu Lasten des Kunden.

4. Lieferfrist. Ereignisse aller Art, die von der Antretter Erd- und Tiefbau GmbH nicht verschuldet sind (Arbeitseinstellungen, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Lieferpennen usw.), entbinden die Antretter Erd – und Tiefbau GmbH von der Lieferpflicht für die Dauer der Behinderung. Geht die Antretter Erd – und Tiefbau GmbH für die Bestellung eines Verbrauchers ein deckungsgleiches Geschäft ein, so wird rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten, wenn die Belieferung der Antretter Erd – und Tiefbau GmbH ohne ihr Verschulden nicht erfolgt. Bei Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die rechtzeitige Selbstbelieferung generell vorbehalten.

5. Gewährleistung, Verjährung. Ist der Käufer Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, kann er als Nacherfüllung Beseitigung des Mangels verlangen. Schlägt diese fehl, bestimmen sich seine Rechte nach § 437 Nr. 2 und 3 BGB; Nachlieferung kann nicht verlangt werden – unwirksam. Bei Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen an Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

Bei Verkauf von neuen beweglichen Sachen an Unternehmer, sowie beim Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen an Verbraucher verjähren die Mängelansprüche in einem Jahr. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt unberührt.

6. Mängelrügen. Mängel sind schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe der Ware zu rügen, da sonst Gewährleistungsansprüche entfallen. Zur Fristwahrung genügt das fristgerechte Absenden der Mängelrüge; § 377 HGB bleibt unberührt. Bei Transportbeton-Anlieferung hat der Kunde offensichtliche Mängel – unverzüglich noch vor Abladung – telefonisch der Antretter Erd- und Tiefbau GmbH anzuzeigen. Aus dem Lieferschein ersichtliche Abweichungen der gelieferten von der bestellten Qualität sind offensichtliche Mängel. Waren mit offensichtlichen Mängeln dürfen nicht eingebaut und nicht mit beweglichen Sachen verbunden oder vermischt werden.

7. Haftung. Die Antretter Erd – und Tiefbau GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder von wesentlichen Vertragspflichten haftet die Antretter Erd – und Tiefbau GmbH darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung der Antretter Erd – und Tiefbau GmbH besteht nicht.

8. Zahlungen haben, wenn nichts anderes vereinbart ist, sofort bei Übergabe der Ware ohne jeden Abzug zu erfolgen.

9. Rückgaben bedürfen der Zustimmung der Antretter Erd- und Tiefbau GmbH. Nur einwandfreie, allgemein verwendbare Ware kann bei frachtfreier Rückgabe an den Lieferbetrieb und Rechnungsvorlage abzüglich einer Bearbeitungspauschale von mindestens 15 % ihres Wertes gutgeschrieben werden.

10. Aufbewahrungspflicht. Bezieht der Kunde eine Werkleistung oder sonstige Leistung in Zusammenhang mit einem Grundstück und ist er nicht Unternehmer oder verwendet er diese als Unternehmer für seinen nichtunternehmerischen Bereich, ist er nach § 14 b Abs. 1 Satz 5 UStG verpflichtet, die Rechnungen bis zum Ende des übernächsten Jahres aufzubewahren.

11. Lieferdatum. Soweit nicht anders angegeben, entspricht das Lieferdatum dem Rechnungsdatum.

12. Abtretung, Aufrechnung. Die Abtretung von Rechten an Dritte ist dem Kunden ohne Zustimmung der Antretter Erd – und Tiefbau GmbH nicht gestattet. Gegen Zahlungsansprüche der Antretter Erd – und Tiefbau GmbH kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13. Bau-Werkleistungen. Sind Bau-Werkleistungen auszuführen, so gelten dafür die Bestimmungen der VOB/B.

14. Erfüllungsort für die gegenseitigen Leistungen ist der Sitz der Antretter Erd – und Tiefbau GmbH.

15. Montage. Soweit nicht anders vereinbart, sind Aufstellung und Montage, z. B. von Geräten und Maschinen, im Preis nicht enthalten.

16. Datenschutz. Personenbezogene Daten werden gemäß § 28 BDSG gespeichert und erforderlichenfalls zur Kreditprüfung und –Überwachung an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt.

17. Eigentumsvorbehalt. 1. Die Antretter Erd – und Tiefbau GmbH behält sich ihr Eigentum bis zur vollständigen Vertragsbefreiung vor, im Verkehr mit Unternehmern bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits entstandenen Forderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Nebenforderungen (Nutzungszinsen, Verzugschaden etc.). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Antretter Erd – und Tiefbau GmbH zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

17.2. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Antretter Erd – und Tiefbau GmbH, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum der Antretter Erd- und Tiefbau GmbH. Bei

Verarbeitung zusammen mit nicht der Antretter Erd – und Tiefbau GmbH gehörender Ware erwirbt die Antretter Erd – und Tiefbau GmbH Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht der Antretter Erd – und Tiefbau gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird die Antretter Erd -und Tiefbau GmbH Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an die Antretter Erd – und Tiefbau GmbH Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der Antretter Erd – und Tiefbau GmbH stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

17.3. Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit nicht der Antretter Erd – und Tiefbau GmbH gehörender Ware, veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; die Antretter Erd- und Tiefbau GmbH nimmt die Abtretung an. Wer der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Antretter Erd – und Tiefbau GmbH zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 38 % (10 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer – von derzeit 19 % - in jeweils gesetzlicher Höhe), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der Antretter Erd – und Tiefbau GmbH steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert der Antretter Erd- und Tiefbau GmbH am Miteigentum entspricht. Abschnitt 18.1. Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abschnitt 18.3. Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

17.4. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die, gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entsprechende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; die Antretter Erd- und Tiefbau GmbH nimmt die Abtretung an. Abschnitt 18.3. Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

17.5. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; die Antretter Erd- und Tiefbau GmbH nimmt die Abtretung an. Abschnitt 18.3. Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

17.6. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen im Sinne der Abschnitte 18.3., 18.4. und 18.5. auf die Antretter Erd – und Tiefbau GmbH tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt.

17.7. Die Antretter Erd – und Tiefbau GmbH ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abschnitte 18.3., 18.4. und 18.5. abgetretenen Forderungen. Die Antretter Erd- und Tiefbau GmbH wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen der Antretter Erd – und Tiefbau GmbH hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und umfassend Auskunft zu erteilen – wobei es nicht ausreicht der Antretter Erd – und Tiefbau GmbH Einsicht in Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren – und diese Abtretung anzuzeigen; die Antretter Erd – und Tiefbau GmbH ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst zu unterrichten.

17.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde die Antretter Erd – und Tiefbau GmbH unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

17.9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahren oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 3051 Nr.1. InsO) erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

17.10. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheit die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 38 % (10 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer – von derzeit 19 % in jeweils gesetzlicher Höhe), so ist die Antretter Erd – und Tiefbau GmbH insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Kunden verpflichtet. Mit Vertragserfüllung, im Verkehr mit Unternehmen mit Tilgung aller Forderungen der Antretter Erd – und Tiefbau GmbH aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

18. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Rosenheim